



Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit („Kurze Wege für den Klimaschutz“)

1. Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlage

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 weitgehende Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele wird im Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 auf die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hingewiesen. Das bedeutet, dass alle Akteure zur Treibhausgasreduktion beitragen müssen.

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche und vielfältige Klimaschutzprojekte vor Ort, die zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Aktivierung und Beteiligung aller gesellschaftlichen Akteure ist dabei ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Dieser Förderaufruf richtet sich an Nachbarschaftsinitiativen im Klimaschutz. Nachbarschaftliche Initiativen tragen in einer sehr wirkungsvollen Weise zum Klimaschutz vor Ort bei, indem sie konkrete Angebote für Bürgerinnen und Bürger schaffen, in den privaten Haushalten und in gemeinschaftlichen Projekten mehr Energie- und Ressourceneffizienz zu realisieren. Mit durchschnittlichen Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen von 11 Tonnen im Jahr liegt hier ein wichtiges Minderungspotenzial. Nachbarschaftsprojekte ermöglichen schnelle und individuelle Lösungen und schaffen so „kurze Wege für den Klimaschutz“. Dabei setzen die Projekte beim Alltagshandeln der Bürgerinnen und Bürger auf Nachbarschaftsebene an und zeichnen sich durch eine intensive Ansprache relevanter lokaler Akteure (z. B. Vereine, Schulen, Betriebe, Kommune, Klimaschutz- oder Quartiersmanagement, Stadtteilbeauftragte, etc.) und Informationsaustausch aus.

Ziel des Förderaufrufs ist es:

- praktikable und zügig umzusetzende Angebote mit hohem Treibhausgasminderungspotenzial für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, die sie dabei unterstützen, ihren Alltag klimafreundlich und ressourceneffizient zu gestalten;
- die Verankerung dieser Ansätze vor Ort und deren Verstärkung zu erreichen;

- erfolgreiche Ansätze zu etablieren, die bundesweit Nachahmung finden und
- zu einer Reduzierung der Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen und so zu den nationalen Klimaschutzzielen beizutragen.

Der Bund gewährt für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die konkrete, umsetzungsorientierte Angebote zur Realisierung klimaschonender Aktivitäten auf Nachbarschaftsebene bzw. in Quartieren schaffen:

- Maßnahmen zur Bildung, Information und Aufklärung im Klimaschutz, die einen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern in der Nachbarschaft beinhalten,
- Maßnahmen, die Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, ihren Alltag klimaschonend und ressourceneffizient zu gestalten und zum konkreten Handeln aktivieren,
- die Einrichtung und der Betrieb von Begegnungsstätten/-flächen sowie deren Weiterentwicklung mit klimaschutzbezogenen Aktivitäten auf Nachbarschaftsebene,
- innovative Ideen mit oben genanntem Ziel.

Im Zentrum stehen gemeinschaftliche Aktivitäten, die sich aus dem Bedarf auf Nachbarschaftsebene ergeben und verschiedene Lebensbereiche und Alltagshandlungen der Bürgerinnen und Bürger adressieren. Gefördert werden zudem vorhabenflankierende Maßnahmen wie zum Beispiel Veröffentlichung relevanter Informationen und Netzwerkarbeit zum Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Initiativen.

Bauleistungen, welche durch Dritte erbracht werden und somit unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) fallen könnten, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Beschaffung von Elektrokraftfahrzeugen und Anlagen für erneuerbare Energien sind von der Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, eingetragene Vereine, Genossenschaften und Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Vorhaben können auch von mehreren Antragstellenden im Verbund durchgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensaukunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner

Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

Die Antragsteller sowie die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Auftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeines

Ein Projektstart ist frühestens zehn Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist der Skizze einzuplanen. Die Projektdauer beträgt bis zu zwei Jahren. Es ist bei der Darstellung der Projektplanung darauf zu achten, dass diese Dauer nicht überschritten wird.

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen hat. Gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages grundsätzlich als Vorhabenbeginn.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Finanzierung des Vorhabens und damit seine Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Die Finanzierung des Vorhabens ist als gesichert anzusehen, wenn die Summe der Eigenmittel (liquide Geldmittel des Antragstellers), Drittmittel und der beantragten Zuwendung die erforderliche Gesamtsumme ergeben und Eigen- und Drittmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Drittmittel sind alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können. Die zur Finanzierung der Gesamtausgaben des Vorhabens verwendeten Drittmittel müssen ausgewiesen werden.

Der Antragsteller hat Eigenmittel in Abhängigkeit von seinem finanziellen Leistungsvermögen und als Ausdruck seines Eigeninteresses am Vorhaben zwingend und in angemessener Höhe einzubringen. Ein hoher Eigenanteil, der ein hohes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers zum Ausdruck bringt, wird positiv bei der Projektbewertung berücksichtigt.

Bei Verbundvorhaben ist eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung und die Nennung des Koordinators bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen. Spätestens nach Förderzusage, haben die Partner eines Verbundvorhabens ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln und eine/n Koordinator/in zu benennen, der/die als zentrale/r Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse zusammengeführt werden. Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, das von Antragstellern und Zuwendungsempfängern zu beachten ist, zu entnehmen (BMBF-Vordruck Nr. 0110, Fundstelle; https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare; Bereich BMBF Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte).

4.2. Beihilferechtliche Grundlagen

Sollte die Zuwendung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl. EU 2013, L 352/1).

Die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, erfolgt auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, (ABl. EU 2016, C 262/01).

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-Minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davor liegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

4.3. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln und Zuschussförderungen ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Punkt 4.2) zugelassen, sofern eine angemessene Beteiligung durch Eigenmittel erfolgt. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung gewährt werden.

5.2. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung. Die Höhe der beantragten Förderquote ist dabei plausibel und nachvollziehbar in der Vorhabenbeschreibung darzulegen.

5.3. Finanzierungsform

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Mindestzuwendung pro Antrag beträgt vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Ziffer 4.2.) 5.000 Euro.

5.4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Vorhaben stehen:

- zusätzliche vorhabenbezogene Personalausgaben,
- vorhabenbezogene Sachausgaben,
- Ausgaben für Verträge mit sachkundigen externen Dienstleisterinnen/Dienstleistern,

- Reise- sowie Teilnahmeausgaben.

Ausgaben für sachkundige externe Dritte zur Unterstützung der Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Akteuren in der Vorhabengestaltung und Umsetzung sind in einem Maximalumfang von 7.000 Euro zuwendungsfähig.

Sach- und Personalausgaben für externe Dienstleistungen zur vorhabenbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit (das heißt für Kommunikationsmaßnahmen über das Vorhaben wie z. B. für die Erstellung von Flyern, Plakaten, Presseartikel oder der Einrichtung einer Vorhabenwebsite) sind in einem Maximalumfang von 10.000 Euro zuwendungsfähig.

Die Antragstellenden sollten für Vernetzungsaktivitäten mit anderen Projekten entsprechende Ausgaben für Dienstreisen in ihrer Finanzplanung berücksichtigen. Die Ausgaben für bundesweite Dienstreisen zur Teilnahme an Vernetzungsaktivitäten oder Fachveranstaltungen oder zur Nutzung von Qualifizierungsangeboten sollten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) beantragt werden. Insgesamt sind maximal drei Tage pro Jahr für Vernetzung, Fachveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen zuwendungsfähig. Geben Sie eine Beispielrechnung für eine Dienstreise und ggf. eine Qualifizierungsmaßnahme an. Teilnahmegebühren für Qualifizierungen sind in einem Maximalumfang von 3.000 Euro zuwendungsfähig.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA) verwiesen (s. Nr. 7.5). Abweichungen hiervon sind nur in Absprache mit dem Zuwendungsgeber möglich.

Bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt von 5 Prozent der bewilligten Zuwendungssumme. Die Beantragung einer Zuwendung auf Kostenbasis ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Allgemeines

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides an Gebietskörperschaften bzw. an aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt sein.

6.2. Auskunft

Die Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, dass das Bundesumweltministerium bzw. der beauftragte Projektträger nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung des Vorhabens durchführt oder durchführen lässt.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Die für die Evaluierung notwendigen Daten orientieren sich an der Zielformulierung, an der Wirkkette sowie an der inhaltlichen Ausrichtung des Vorhabens. Es sollten hierfür Daten zur Verfügung gestellt werden, die im Vorhaben (z. B. durch Befragungen, Zählungen, Datenerfassungen etc.) im Rahmen eines Monitorings erhoben werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Bewertungskriterien positiv bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formalen Förderantrags. Zur Erstellung der Projektskizzen und förmlichen Förderanträge ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu benutzen.

Für das Auswahlverfahren werden Projektskizzen berücksichtigt, die im Zeitraum vom

01.05.2017 bis zum 01.07.2017

sowie vom

01.05.2018 bis zum 01.07.2018

beim Projektträger Jülich eingehen.

Die Bewertung der Skizzen und Förderanträge erfolgt auf Grundlage der in Punkt 7.2 dargestellten Kriterien.

7.1.1. Skizzen

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen. Die elektronische Einreichung erfolgt über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-Online“) im Internet. Der Zugang zum Formularsystem „easy-Online“ ist über die Internetseite des Projektträgers Jülich (<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/nachbarschaften>) zu erreichen und erfordert eine Anerkennung der Nutzungsbedingungen. Die im Formularsystem gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden.

Die Projektskizze besteht aus zwei Teilen:

- 1) Formular „Projektblatt“, das in „easy-Online“ auszufüllen ist und (im Feld „Thema“) einen prägnanten Projekttitle aufweisen muss. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger Jülich zuzuleiten.
- 2) Schriftliche Projektskizze von maximal 3 Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit prägnantem Titel und folgendem Inhalt, wobei die nachfolgenden Punkte die verbindlich einzuhaltenden Gliederungspunkte der Projektskizze darstellen:
 1. Titel des Projekts,
 2. Beschreibung der adressierten Nachbarschaft und der beteiligten Akteure,

3. Beschreibung der Zielsetzung und der geplanten Aktivitäten,
4. Beschreibung der Wirkkette und des damit zu erwartenden Beitrages zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung,
5. Beschreibung erster Ideen für eine Verstetigung des Projektes,
6. Ausgaben- und Finanzierungsübersicht.

Des Weiteren ist der Projektskizze eine Beschreibung der Antragsteller und ggf. seiner Partner als Anlage 1 beizufügen (maximal eine Seite, Arial, 12 Punkt, einzeilig).

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument zu speichern und ebenfalls über „easy-Online“ elektronisch einzureichen.

Insgesamt sind folgende Unterlagen für eine vollständige Skizze einzureichen:

- über „easy-Online“ eingereichte Formularangaben („Projektblatt“);
- über „easy-Online“ eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument);
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts;
- Papierversion der maximal 3-seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung sowie Anlage 1.

Bei Verbundvorhaben sind die Unterlagen durch die Koordinatorin / den Koordinator einzureichen.

Ausschlaggebend für die fristgerechte Einreichung ist das Eingangsdatum der finalen Version der vollständigen Unterlagen über das Formularsystem „easy-Online“. Die unterschriebene Papierversion der Projektskizze einschließlich Anlagen ist spätestens innerhalb von zwei Wochen bis zum **15. Juli 2017 bzw. 2018** (Posteingang Projektträger) nachzureichen.

Projektskizzen,

- die nach dem Stichtag eingehen;
- für die die Papierversion nicht fristgerecht nachgereicht wird;
- die unvollständig eingehen (siehe die vorstehenden Anforderungen);
- die nicht die oben vorgegebene Skizzengliederung vorweisen

können nicht berücksichtigt werden. Eine Nachbesserung von Skizzen ist nicht möglich.

Im Anschluss an die Skizzenbewertung werden die Einreicher der in der ersten Stufe ausgewählten Projektskizzen dazu aufgefordert, einen formalen Förderantrag zu stellen.

7.1.2. Förderanträge

Förmliche Förderanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Dafür muss das Formularsystem „easy-Online“ und die dort für die jeweilige Bemessungsgrundlage vorgesehenen Antragsformulare benutzt werden. Die Förderanträge sind innerhalb eines Verbundprojekts aufeinander abzustimmen.

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Antragsteller haben im Rahmen der Antragstellung ggf. folgende Erklärungen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Bonitätsnachweis;
- Sollte die beantragte Zuwendung als Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen sein, muss der Antrag eine Erklärung des Unternehmens enthalten, in der dieses alle De-Minimis-Beihilfen angibt, die ihm nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 für De-Minimis-Beihilfen oder nach anderen De-Minimis-Verordnungen (siehe Art. 5 Abs. 1 De-Minimis-VO) in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden.

Die Vorhabenbeschreibung inkl. der Darstellung des Beitrags des Vorhabens zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung ist zum Antrag entsprechend folgender Gliederung zu erstellen:

1. Titel des Vorhabens,
2. Beschreibung des Antragstellers,
3. Beschreibung der Motivation und Ausgangslage,
4. Beschreibung der geplanten Aktivitäten und der beteiligten Akteure im Vorhaben,
5. Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte / Arbeitspakete,
6. Beschreibung der Meilensteine,
7. Beschreibung der Wirkkette und des damit zu erwartenden Beitrages zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung,
8. Beschreibung erster Ideen für eine Verstetigung des Projektes,
9. Übersicht über die geplanten Ausgaben und die Finanzierung.

Im Förderantrag sind Ziele zu definieren, die nachweisbar in der Vorhabenlaufzeit erreicht werden können. Zielgruppen, Projektziele sowie Meilensteine müssen klar definiert werden. Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich zudem, an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Vernetzungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die beantragten Vorhaben sind von bestehenden Aktivitäten konkret und nachvollziehbar abzugrenzen. Existieren bereits vergleichbare geförderte bzw. Vorgängerprojekte, so ist die inhaltliche Weiterentwicklung und maßgebliche Verbesserung dieser durch das geplante Vorhaben deutlich und plausibel darzustellen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Vorhaben zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung beitragen. Im Antrag ist qualitativ und quantitativ darzustellen, wie das Vorhaben durch die Minderung von Treibhausgasemissionen zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Sollten die durch das Vorhaben zu erzielenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen nicht quantifizierbar sein, sind mindestens jedoch die adressierten Wirkungsketten zu beschreiben.

Die Einbeziehung von sowie der Informationsaustausch und die Vernetzung mit relevanten Akteuren vor Ort ist von großer Bedeutung für das Ziel der Verstetigung der Aktivitäten und gilt als Fördervoraussetzung. Im Antrag ist darzulegen, wie und wodurch eine Verstetigung der Aktivitäten erreicht werden kann.

Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union, die eine vergleichbare Zielsetzung haben, bei der Antragstellung anzugeben.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, entfällt die Zusendung des Papierantrags. Diese Form der Signatur ist gesetzlich einer handschriftlichen Unterschrift (Schriftform) gleichgestellt (§ 126a BGB).

7.2. Bewilligungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Projektträger Jülich mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)
Geschäftsbereich Klima (KLI)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Zimmerstraße 26- 27
10969 Berlin

Telefon: 030/20199-3449

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<https://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/nachbarschaften>

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

- Die Angaben zur Nachbarschaft zeigen deutlich, dass es sich um einen Ansatz auf nachbarschaftlicher Ebene handelt. Die Nachbarschaft und die Zielgruppe sind klar charakterisiert und der Bedarf für die Umsetzung des Vorhabens ist erkennbar. Die Einbeziehung von und die Vernetzung mit relevanten Akteuren vor Ort ist gegeben.
- Die Zielsetzung und die geplanten Aktivitäten lassen die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger erkennen. Es sind konkrete Angebote vorgesehen, welche Alltagshandeln adressieren.
- Der Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung ist erkennbar sowie anhand der Wirkkette plausibel.
- Eine Verankerung und damit Verstetigung vor Ort ist gegeben.
- Die Ausgaben sind nachvollziehbar aufgeschlüsselt und realistisch. Der vorgesehene Eigenmittelanteil ist angemessen. Ein hoher Eigenanteil wird positiv bei der Projektbewertung berücksichtigt.

Der Fördermittelgeber behält sich vor, kommunale Entscheidungsträger (Bürgermeister, Landräte) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden regelmäßig erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Bei Projektförderung werden grundsätzlich nur Teilbeträge ausgezahlt. Erfolgt keine Teilnahme am Abrufverfahren dürfen die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Anforderungsverfahren). Entsprechende Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel entsprechend den Nebenbestimmungen nachzuweisen. Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Alle für die Förderung geltenden Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der Rubrik Formularschrank – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgerufen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

8. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und der Nationalen Klimaschutzinitiative (www.bmub.bund.de und www.klimaschutz.de). Er gilt für alle Projektskizzen/Anträge, die im Rahmen der oben genannten Fristen beim zuständigen Projektträger eingehen und endet spätestens mit dem Ablauf des zweiten Auswahlverfahrens am 15. Juli 2018.

Berlin, den 2. Mai 2017

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Berthold Goeke